

BGer 4A 177/2024 vom 22. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_177_2024

FR: TF 4A 177/2024 du 22 avril 2024

IT: TF 4A 177/2024 del 22 aprile 2024

Regeste

Verantwortlichkeitsklage, | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Handelsgericht des Kantons Zürich verpflichtete den Beschwerdeführer und die weiteren Verfahrensbeteiligten auf Klage der Beschwerdegegnerin hin mit "Teilurteil" vom 6. Februar 2024 solidarisch, der F. _____ AG verschiedene Beträge von insgesamt Fr. 23'123.80, je nebst Zins, zu bezahlen, wies die Klage im Mehrbetrag (Zins) in Bezug auf die zugesprochenen Beträge ab und erkannte weiter, dass über die unbezifferte Schadensposition (Aufzählungszeichen 8 des Rechtsbegehrens) nach Durchführung des Beweisverfahrens entschieden werde. Der Beschwerdeführer erhob gegen dieses Urteil mit Eingabe vom 21. März 2024 Beschwerde in Zivilsachen, mit der er die Klageabweisung beantragt. Mit Schreiben vom 16. April 2024 ersuchte der Beschwerdeführer sodann darum, das bundesgerichtliche Verfahren infolge eines Klagerückzugs der Beschwerdegegnerin als erledigt abzuschreiben, unter Kostenfolgen zu seinen Lasten. Er führte dazu aus, sämtliche Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens hätten am 26. März 2024 einen Vergleich geschlossen, in dessen Folge die Beschwerdegegnerin ihre Klage vollumfänglich zurückgezogen habe. Dadurch sei das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos geworden. Trotz der Verursachung der Gegenstandslosigkeit durch die Beschwerdegegnerin erkläre sich der Beschwerdeführer dazu bereit, dass ihm die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens auferlegt würden, soweit solche erhoben würden. Für eine (Partei) Entschädigung bestehe mangels Aufwendungen keine Grundlage.

E. 2

Gestützt auf diese Erklärung des Beschwerdeführers ist das bundesgerichtliche Verfahren antragsgemäss abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Im vorliegenden Fall liegen keine Umstände vor, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden. Indessen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten dem geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen. Die Gerichtskosten sind antragsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der Beschwerdegegnerin und den weiteren Verfahrensbeteiligten ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihnen im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.